

# **Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung**

der politischen Gemeinde Dättlikon

vom 24. November 2009



Gültig ab 1. Januar 2010

## Inhalt

Artikel 1	Zweck .....	1
Artikel 2	Information .....	1
<b>A.</b>	<b>Organisation und Durchführung der Abfahren</b> .....	<b>1</b>
Artikel 3	Kehrichtabfuhr .....	1
Artikel 4	Kehrichtgebinde.....	2
Artikel 5	Bereitstellung der Gebinde .....	2
Artikel 6	Haushalt-Sperrgut.....	2
Artikel 7	Separatabfahren.....	3
Artikel 8	Separatsammlungen .....	3
Artikel 9	Inkrafttreten .....	3
<b>B.</b>	<b>Genehmigung</b> .....	<b>3</b>

# Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung

vom 24. November 2009

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 4 der Abfallverordnung vom 1. September 2009, folgende Vollzugsverordnung:

## **Artikel 1      Zweck**

<sup>1</sup> Diese Vollzugsverordnung regelt die Organisation und Durchführung der Kehricht- und Separatabfahren, der Separatsammlungen, der Informationstätigkeit sowie weiterer Dienstleistungen der Gemeinde.

## **Artikel 2      Information**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat fördert Aktionen, die zur Abfallverminderung und -vermeidung führen und stellt die Information und Beratung für Abfallfragen sicher. Im jährlichen Abfallkalender sowie in weiteren Publikationen wird informiert über

- Sammeltage von Separatabfahren
- Separatsammlungen
- Standorte von Sammelstellen und deren Öffnungszeiten
- weitere Entsorgungs- und Optimierungsmöglichkeiten sowie Schonung der Ressourcen
- Abfallmengen und -kosten

## **A.      Organisation und Durchführung der Abfahren**

### **Artikel 3      Kehrichtabfuhr**

<sup>1</sup> Die Abfuhr des Kehrichts erfolgt in der Regel einmal pro Woche.

<sup>2</sup> Abfahren, die auf Feiertage oder arbeitsfreie Tage fallen, werden in der Regel kompensiert. Die Verschiebungsdaten werden im Abfallkalender publiziert.

<sup>3</sup> Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie Land- und Forstwirtschaft sind verpflichtet, die Betriebsabfälle in eigener Regie zu entsorgen oder durch Dritte entsorgen zu lassen. Die Entsorgungswege sind bei Bedarf in einem Entsorgungsnachweis aufzuzeigen.

<sup>4</sup> Betrieben kann die eigenständige Entsorgung von Siedlungsabfällen (Kehricht) erlaubt werden, sofern in die der Gemeinde zugewiesene Kehrichtverbrennung entsorgt wird.

<sup>5</sup> Abfälle aus Betrieben, die in der Zusammensetzung dem Kehricht und mengenmässig einem durchschnittlichen Haushalt entsprechen, können der Kehrichtsammlung mitgegeben werden.

#### **Artikel 4      Kehrrichtgebinde**

<sup>1</sup> Für die Bereitstellung von Kehrricht und kompostierbaren biogenen Abfällen sind folgende Gebinde zulässig:

- Kehrrichtsäcke mit Gebührenmarken; Kehrrichtsäcke in allen Grössen dürfen das Maximalgewicht von 20 kg nicht überschreiten
- Container für Siedlungsabfälle mit max. 800 Liter Inhalt
- Brennbares Sperrgut, lose oder geschnürt, mit der entsprechenden Anzahl Abfallmarken
- Container für kompostierbare biogene Abfälle in den Grössen 140 Liter, 240 Liter und 770 Liter
- Auch Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe sowie Land- und Forstwirtschaft können zur Verwendung von Containern verpflichtet werden.

<sup>2</sup> Bei Einfamilienhaus- und Mehrfamilienhausüberbauungen ab sechs Einheiten muss der Kehrricht in Normcontainern bereitgestellt werden. Auch für kompostierbare biogene Abfälle gilt die Containerpflicht, sofern diese nicht vor Ort oder im Quartier kompostiert werden. Bei Neu- und Umbauten sind Containerstandorte - gestützt auf § 249 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG; 700.1) vom 7. September 1975 - im Baugesuch verbindlich zu bezeichnen.

<sup>3</sup> Die Container sind sauber zu halten.

<sup>4</sup> Die Anschaffung der Kehrrichtgebinde ist Sache jener Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben bzw. der Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat kann weitere zulässige Abfallbehälter oder Entsorgungssysteme sowie die Art der Bereitstellung wie auch die Verwendung von Containern festlegen und vorschreiben.

#### **Artikel 5      Bereitstellung der Gebinde**

<sup>1</sup> Der Kehrricht und alle anderen Abfallarten, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr bis spätestens 07.00 Uhr oder ausnahmsweise frühestens am Vorabend gut sichtbar und zugänglich ausserhalb des Strassenraumes bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein. Verunreinigungen aufgrund aufgerissener Kehrrichtsäcke sind durch den Entsorger zu beseitigen.

<sup>2</sup> Andere als die zur angekündigten Tour gehörenden Abfälle werden nicht abgeführt und sind gleichentags von den Personen, die sie deponiert haben, zurückzunehmen. Die geleerten Behälter sind noch am Abfuhrtag zurückzunehmen.

<sup>3</sup> Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

<sup>4</sup> Bewohner/innen von Liegenschaften, die an einer vom Abfuhrwesen nicht befahrenen Strasse wohnen, können verpflichtet werden, ihre Abfälle an die durch den Gemeinderat bestimmte Stelle an der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügenden Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden.

<sup>5</sup> Ist der Zugang behindert (wie durch parkierte Fahrzeuge), sind Gebinde defekt oder die Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Annahme verweigert werden.

#### **Artikel 6      Haushalt-Sperrgut**

Haushalt-Sperrgut ist kompakt bereitzustellen (grössere Möbel zerlegt und verschnürt); unbrennbares Material wie Metall ist möglichst zu entfernen. Die Abmessungen und das Höchstgewicht sind im Abfallkalender und auf den Abfallmarken festgelegt.

## **Artikel 7 Separatabfahren**

<sup>1</sup> Die Gemeinde bietet nebst der Abfuhr von Kehricht und Sperrgut für folgende Abfallarten aus Haushaltungen Separatabfahren an:

- kompostierbare biogene Abfälle (Grüngut), nicht mit Fremdstoffen verschmutzt
- Textilien und Schuhe

<sup>2</sup> Im Frühjahr und Herbst wird ein Häckseldienst angeboten. Öffentliche Anlagen wie Strassen, Wege und Plätze sind nach dem Häckseln durch den verursachenden Grundeigentümer zu reinigen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann das Angebot von Separatabfahren ergänzen oder einschränken.

## **Artikel 8 Separatsammlungen**

<sup>1</sup> Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle aus Haushaltungen Separatsammlungen an Sammelstellen an:

- |   |  |
|---|--|
| - Papier und Karton                     | - Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen   |
| - Verpackungsglas (z.B. Flaschen)       | - PET                                    |
| - Weissblech, Konservendosen, Aluminium | - Textilien, Schuhe                      |
| - Grob- und Kleinmetalle                | - Batterien                              |
| - Altöl (Speise- und Motorenöl)         | - Elektro-, Elektronikgeräte, Kühlgeräte |
| - Tierkadaver                           | - Nespresso-Kapseln                      |

<sup>2</sup> Das Angebot der Separatsammlungen wird jährlich im Abfallkalender publiziert; dieses kann ergänzt oder eingeschränkt werden.

<sup>3</sup> Die Sammelstellen dürfen nur während den durch den Gemeinderat festgelegten Öffnungszeiten benutzt werden.

<sup>4</sup> In den Sammelbehältern der Sammelstellen dürfen nur die dafür bezeichneten Materialien deponiert werden. Mitgebrachte Gebinde müssen wieder mitgenommen werden.

## **Artikel 9 Inkrafttreten**

Diese Vollzugsverordnung tritt zusammen mit der von der Gemeindeversammlung vom 26. November 2010 beschlossenen und durch die Baudirektion des Kantons Zürich mit Verfügung Nr. 0126 am 22. Januar 2010 genehmigten Abfallverordnung per 1. Januar 2010 in Kraft. Alle damit in Widerspruch stehenden früheren Beschlüsse sind auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

## **B. Genehmigung**

Die vorstehende Vollzugsverordnung wurde durch den Gemeinderat Dättlikon an seiner Sitzung vom 24. November 2009, gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 der Abfallverordnung vom 1. September 2009, erlassen.

## **GEMEINDERAT DÄTTLIKON**

**Die Präsidentin: Sonia Steiger**

**Der Schreiber: Hans Schmid**